

H H V

1609



№ 588 \*

Ill. 5 an Ya 5570, 4<sup>o</sup> 4

LB DDKe

in der  
Bibliothek.

vi suspense jurisdictionis  
Ecclesie.

Contra affectum Maguntina in po Religionis abs unam  
Luffwilt Das Exeritium dusseltes nur auz quads abs Ctz  
Dufft hnd nufft auz aignats gossph. dussel p. 177, ist tto 1676.  
Jungers von Datsa duss zu Obweynde Wejantles duss  
schulds Andor anders fairs p. 177. duss gossph.  
Duss auz duss auz duss exponit duss. Das duss  
Duss Das liberum exercitium religionis fabi 17. iure immediatis  
et autoceatorias sua. 2. Ex dispositione duss duss duss  
tto 1555. 3. Et soll auz duss duss, Vers. duss soll duss  
duss duss  
3. Ex re iudicata vi sententia Octave Cor.  
4. Ex prescriptione 20. annorum iugi  
silentio et patientia Maguntina transfactore p. c. cum dilectis. 8.  
4. Religio. duss. c. cum duss 14. 4. privileg. qua duss  
post pacem religiosam facta tanto magis duss duss Magistrato  
Evangelicorum, cum vigore eius jurisdictionis ecclesia indubie in  
hoc sit concessio. Et tam iure canonico qd civili p. oes. 4. C.  
4. duss 20 vel 25. annor. duss 20. annor. contra Ecclesias  
Romanas inferiores ad id efficax sit, ut ne titulum quidem requirat  
Cum nulla per se in materia tituli ad describendum requiritur inter  
hanc duo iura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.  
n. 6.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in a Gothic script, also likely bleed-through.

Third block of faint, illegible text in a Gothic script, continuing the bleed-through.

Fourth block of faint, illegible text in a Gothic script, possibly including a signature or date.

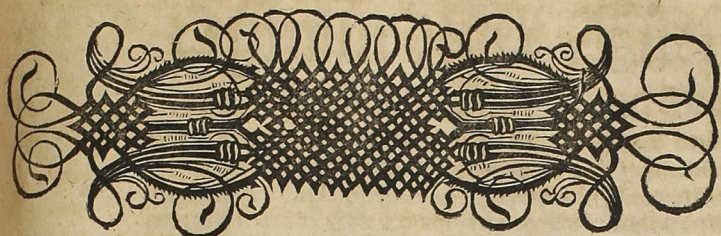


des G  
omnd  
sch



Edle/  
Wolm

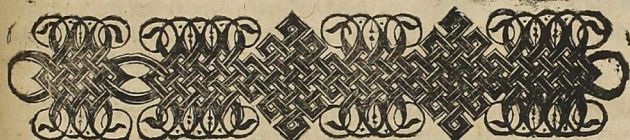




*Exceptiones sub & obreptionis.*

In Sachen

**Des Hochwürdigsten Für-**  
**sten vnnnd Herrn Herrn Wolffgangen Erzbis-**  
**schoffen vnnnd Churfürsten zu Meinz etc.**  
**vnnbefugten Klegers.**



*Contra*

**Die Edle/Ehrnueste/Hochgelarte/Achtbare vnn**  
**Volweise Herrn Rathsmeyster vnnnd Rath der**  
**Stadt Essfurde vnnbillich Bellagte.**

*Pratensi Mandati ad pœ-*  
*nam dupli sine clau-*  
*sula.*

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Faint, mirrored text]*

*[Large decorative initial 'B' on the right edge]*

*[Vertical text on the right edge, partially cut off]*

*[Vertical text on the right edge]*

*[Vertical text on the right edge]*

*[Vertical text on the right edge]*



# W

## Schwürdiger Fürst

Röm. Key. May. Cammer Richter Gnediger Herr. Demnach auff vngleich vnd vndergründt anruffen des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Wolffgangen Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meins etc. gegen vnd wider die Edle Ehrnueste Hochgelarte Achtbare vnd Wohlweise Herrn Rathsmeyster vnd Rath der Stadt Erfurdt/ ausgegangen ein vormein. Key. Mandatum sine clausula sub poena Dupli. Als erscheint darauff Erfurdtischer Syndicus, Protestiret aber zusehender in E. S. G. Vormeseigkeit vnd gerichtszwang ferner vnd weiter/ den er von Rathswegen schuldig / nicht zu gehalten noch zuwilligen / Vnd demnach bey erlangung solches Mandats E. S. G. der rechte grund in mancherley weis verschwiegen / vnd an dero stadt allerhandt vnsündigkeit zur handt geschoben / So vbergibt Erfurdtischer Syndicus nachfolgende Articulierte Exceptiones sub & obreptionis, vnterthenig bitend/ den Herrn Gegenheil oder J. Churf. G. gevolmechtigten Anwalde / darauff vnd auff einen Jeden Articul Insonderheit klare/richtige vnd lautere Antworten vermög der Ordnung zu geben anzuhalten / was als dann verneint wird/ Erheur Sich Syndicus zu rechtlichem gnügen/ den vberflus ausgecheiden / vnd zumal den größern theil auff erfordern in continenti mit schriftlichen beweis schumb beyzubringen vnd darzuthun/ vnd wil doch ferner nichts / dann zum Sieg Rechts dienlich vnd erwiesen werden mag/ für gesetzt halten / Sondern das vbrige zu rück gestalt vnd revocirt haben / darüber bester beständigster massen bedingend vnd Protestirend.

Vnd vorbehaltlich solcher Protestation / Auch aller anderer Rechtsbegnadigung vnd Privilegien / setzt vnd sagt Erfurdtischer Syndicus, wie ordentlich nach ein ander folget.

Erstlich wahr sein/ das angeregt ausgebrachte Key. Mandat furnemlich 1. auff diesen dreyen Puncten beruhet / als fur erst das Syndici Herrn Principaln klagenden Herrn Churfürsten vngeweißelte vnterthanen sein / vnd daher an der in nechst verwichenen 94. Jahre auff den Reichstag zu Regenspurg verwilligten allgemeinen Zürckenhülff/ vnd deswegen J. Churf. G. gemachten anschlag vnd auffgesetzter Anlag zu contribuiren schuldig. Furs ander / das J. Churf. G. in jwo verschiedenen Mandat Sachen die Zürckenhülff belangend am 15. Septembris Anno 87. wider Syndici Herrn Principaln die endt vrtheil erhalten / Deme Sie auch nachgehends schuldigen gehorsam geleistet. Vnd furs dritte das J. Churf. G. Syndici Herrn Principaln weiter nichts dann Jhren schuldigen antheil vnd gebühernus/ vnd dafur 48000. Gulden zuerlegen abgefordert / Sie aber gleichsam ohne alle ursach Sich dessen verweigert.

Aber wahr/ das E. S. G. vnd diesem hochlöblichem Key. Kammergerichte 2. in nechst angemeldten dreyen Puncten die rechte wahre beschaffenheit verschlagen/ vnd der vngründt fur vnd angebracht worden.

A ij

Dann

3. Dann ob wol wahr vnd nicht ohne/ das in Sachen inter eosdem, primo & secundi Mandati, die Türckensteuer Anno 57. & 66. respectiue zu Regenspurg vnd Augspurg bewilliget / betreffend / am gemeltem 15. Septembris Anno 85. zwo verschiedene vrtheil alhie ergangen / vnd dadurch Syndici Herrn Principals den ausgangen Key. Mandaten gehorsamlich zugelehen auffgelegt / Auch Syndici Herrn Principals nachgehends / die in den Mandatis bestimpte Summe Gelds klagendem Herrn Churfürsten ausgerichtet vnd bezahlet.
4. So ist doch daneben wahr / das solche auszahlung vnd erlegung nicht simpliciter, Sondern cum protestatione beschehen / In massen die schriftliche Protestationes in denselben zwo Mandatsachen am 11. Januarij Anno 86. gerichtlich vbergeben worden / im Buchstaben mit Sich bringen / darauff gezogen.
5. Zu deme wahr vnd aus den Protocollis selbiger zwo Mandatsachen befindlich / das Syndici Herrn Principals am 1. Septembris Anno 89. eine Duplication pro Citatione ad vivendum se restitui im Rath vbergeben lassen / welche durch Decret am 16. desselben Monats iudicialiter gewiesen / auch so bald sich immer thun lassen / gerichtlich vbergeben worden.
6. Wahr das von der zeit an / da Syndici Herrn Principals mehrgedachte zwo vrtheil kundt vnd zu wissen worden / welches den 2. Octobris Anno 87. beschehen / angeregte Supplication eine gute zeit fur verfließung des quadriennij, darin die Restitutiones in integrum zu bitten zugelassen / productirt worden.
7. Item wahr das auch die Citatio aus ansehnlichen rechtmessigen Ursachen gebeten / vnd in krafft derselben die begerte Restitutio nicht wol abzuschlagen / Sondern ohn schwer zuerhalten ist.
8. Wahr das durch die gesuchte Restitutio in integrum alle das Jenige / was fur vnd nach eröffnung solcher vrtheil ergangen / zu retractiren, vnd Syndici Herrn Principals in den standt / wie die Sachen ante latam sententiam besurden / wiederumb zusehen gebeten worden.
9. Welchem zu folg ist wahr / das Syndici Herrn Principals nicht allein die vrtheil nicht approbirt, Sondern es dafur zuhalten / als wann dieselbe nicht ausgesprochen vnd gefellet / Auch alle das Jenige / was darauff erfolget / nicht ins werck kommen were.
10. Wahr das von der zeit an / da die Supplication pro Citatione ad vivendum se restitui, erst extrajudicialiter in Rath vbergeben (dieweil derselben erledigung nicht bey Syndici Herrn Principals / Sondern theils durch den Gegentheil auffgehalten / mehrentheils aber bey E. F. G. zweiffels frey / von wegen der grossen menger rechthengiger Sachen erwunden) vnd aus solcher vrsach seither / so die vbrige zeit des zu bitung der Restitutio zugelassenen quadriennij Syndici Herrn Principals zu dero nachtheil vnd schaden nicht lauffen noch fließen mögen.
11. Daraus erfolget vnd ist wahr / das Syndici Herrn Principals mehr angeregte Restitutio in integrum nicht allein per modum actionis siue implorationis nobilis officij iudicis, wie dann dieselbe allbereits angestellt / Sondern auch per modum Exceptionis Sich nochmals in Rechten würcklich zubehelffen haben.
12. Solchem zu folg vnd vbergeben der zuuor per viam actionis siue implorationis



rationis begerter Restitution vnd daher fur augenschwebender Litis Pendens/  
setzt vnd sagt Syndicus wider das set ausgebrachte Mandat in forma & figura  
exceptionis, das dück bemelte zuuor eroffenete zwo Brtheil/klagendem Herrn  
Churfürsten in gegenwertiger Sache nichts furtragen/Sondern Syndici Herrn  
Principals nochmals dawider in integrum zu restituiren sein.

Sintemal wahr/ das der Process in den zwo entschiedenen Mandat 13.  
Sachen etwas schnell vnd geschwinde geführt/vnd Syndici Herrn Principals  
nach gethauer Litis Contestation mit Ihrer beweisung nicht gnugsam gehet/  
Sondern der beste theil dahinden geblieben / vnd nicht desto minder die beschwe-  
liche Ist furgeschickte Brtheil eröffnet vnd ertheilt worden.

Aber wahr/ das Syndici Herrn Principals vnd der Stadt Erfurdt als 14.  
einer furnehmen Commun im heiligen Reich wider solche Brtheil vnd was dar-  
auff erfolget das beneficium Restitutionis tam iure Minorum, quam ex vul-  
gari clausula: Si qua mihi iusta causa, billig wiederfahren vnd mitgetheilt werden  
soll vnd mus.

Sintemal wahr/das Syndici Herrn Principals nach ausgesprochenen 15.  
Brtheiln In auffsuchung Ihrer Archiuen, Registratur vnd behaltnus aller  
handt documenta, schrifftten vnd vrlunden gefunden/in krafft deren Sie / da die-  
selben ante latam sententiam furgbracht weren/ in der Sachen hetten obliegen  
mögen.

Wahr vnd Rechtsens / Quod propter reperta de novo Instrumenta 16.  
Quilibet, & propter omillas probationes, Minores ac Civitates, quæ iure  
Minorum utuntur sola læsione probata contra sententiam latam in integrum  
restitui possint ac debeant.

Wahr das durch die obangezogene Brtheil / da dieselben vngertractirt 17.  
bleiben / Syndici Herrn Principals vnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Erf-  
furdt in vnermesslichen schaden vnd nachtheil geworffen.

Nun ist wahr vnd allen muthmassungen einlich / das E. S. G. vnd die 18.  
Janige Herrn Beyfiser/den die vermeintlich entschiedenen Mandat Sachen zu  
referiren vnd zurewegen/Auch die Brtheil darin zubegreifen auffgelegt werden/  
furnemlich dahin gesehen vnd fur gewis gehalten/das Syndici Herrn Principals  
dero Vorfahren vnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Erfurdt / der Herrn  
Churfürsten zu Weins eingezweifelte vnterthonen vnd totaliter Subiect sein  
vnd das die Herrn Churfürsten Siemit Steuern zubelegen / vnd in Ihre Reichs  
Anlage zu ziehen/ hergebracht.

Daentgegen aber ist wahr / das Syndici Herrn Principals vnd dero 19.  
Vorfahren den Herrn Churfürsten zu Weins / niemals in uniuersum vnd mit  
gantzlicher Subiection vnterworffen gewesen / Sondern allein Ih. Churf. G.  
Iurisdiction pro parte vnd limitate nach ausweisung etlicher Erbvorräge vnd  
Compactaten, recognoscirt vnd erkent.

Wahr/ das gleichwol der Herr Churfürst Sich ober die Stadt Erfurdt 20.  
der uniuersal superioriter vnd Oberkeit in viel wege fur wenig Tharen / wiewol  
vnd begründter weis herühmbt vnd angemast / vnd zu dem ende allerhand Klagen  
vnd Conuentiones wider Syndici Herrn Principals allhie gerichtlich angestellt.

Jedoch wahr vnd ganz ohne / das der Herr Churfürst solche vermeinte 21.  
Ober vnd gerechtigkeiten an der Stadt Jemals erwiesen/oder deswegen das ge-  
ringste mit Brtheil erhalten.

A iij

Sondern

22. Sondern wahr das ein Rath zu Erfurde nicht minder als der Herr Churfürst an solcher Stadt vnd der selben ganken bezirk / fuhr vnd weishüdt seine gewisse sonderbare Ober: herrlig: vnd gerechtigkeiten / von vnuerdentlichem Jaren hergebracht / vnd deren noch bis auff die isige stunde in besitz ist.
23. Wahr das die vorige Herrn Churfürsten hochlöblichster gedechtnus / solche Ober: herrlig: vnd gerechtigkeiten in vortragen lenger dann fur hundert vnd mehr Jahren dem Rathe zu Erfurde allewege mit runden worten gestanden / Auch Sie dabey zu ewigen tagen bleiben zu lassen / vnd daran keinen abbruch oder Intrag zumahl in keine wege zuthun / bey Churf. wurden verschrieben vnd vrsprechen.
24. Wahr das ein Rath zu Erfurde viel Irer habenden Ober: herrlig: vnd gerechtigkeiten von Key. Mayt. vnd dem heiligem Reich hergebracht / vnd damie dem Herrn Churfürsten nicht / Sondern allein der Key. Mayt. vnterworfen sein.
25. Wahr vnd gank ohne / das des Raths zu Erfurde Pflicht / nach Inhalte der vorträge / einige general oder vniuersal Superioritet, dem Herrn Churfürsten anwieset.
26. Sintemal wahr vnd bringe es die formula iuramenti mit Sich / das man auch neben dem Herrn Churfürsten / dem Herrn Grafen / darnach vnd zum dritten dem Bisthumb / vnd zum vierden vnd letzten der Stadt Erfurde vnd einem jeden Bürger Reich vnd Arm / schworet vnd huldigung thut.
27. Wahr das solcher Eid nicht auff eines einzigen Recht vnd gerechtigkeit allein / Sondern auff eines Jeden (deren denn in der zahl ist gehörter massen viele im Jureament vnterschiedlich gemelbt sein) recht vnd gerechtigkeit / so viel Er dessen hergebracht / limitirt vnd eingezogen ist.
28. Item wahr vnd bringe es der vertrag cum Alberto Administratore im Jahr 1483. im anfang ebenmefsig mit Sich / das der Rath der Stadt Erfurde dem Herrn Churfürsten vnd Stiffe zu Meins anders nicht / dann wie von alters herkommen / verwandt.
29. Wahr das im Jar 1497. Churfürst Berthold ebener massen der Ober: herrschafft in mehrem / als hergebracht / Sich vnternommen / vnd derhalben eines Raths vnd Bürger Eid zuverendern / vnterstanden.
30. Aber wahr das damals ein Rath von wegen Ihres habenden Interesse vnd eigenen Ober: vnd herrlichkeiten dawider Sich gelegt / Auch bey dem alten herkommen Sich gehandhabt.
31. Wahr das höchstermeldter Churfürst auch Selbst seinen vnfüg befunden / Dannhero es bey dem herkommenem Eid gelassen / vnd dawider in ewigkeit keine enderung furzunehmen von des Stiffes Meins wegen / fur J. Churf. G. vnd dero Nachkommen Sich betaurlich verschrieben vnd verpflichtet.
32. Daraus erfolget vnd ist wahr / das der Herr Churfürst / in krafft solches Eids J. Churf. G. kein total oder gensliche Oberherrschafft ober die Stadt Erfurde zueignen mag.
33. Solches ferner hezubringen ist wahr / das ein Rath zu Erfurde / Ir vnd allewege / so lang dieselbe Stadt in Esse gewesen / fur Sich Ire sondere vnd eigene Ober: vnd herrlichkeiten gehabt / wie auch noch / darzu ein Rath ebenmefsig / als zu eines Churfürsten Ober: vnd herrlichkeiten schweren mus.
34. Wahr das darüber der Herr Graff / auch der Bisthumb neben dem Herrn Churfürsten vnd Ehrngemeldetem Rathe / Ihre sondere vnd eigene Ober: vnd herrlichkeiten gleichfalls fur diesem gehabt.

Wahr

Wahr das ein Rath viel mehr erwachte des Herrn Graffen vnd Bischoffs Oberherrlich vnd gerechtigkeiten nun weit vber Menschen gedencken her gebracht vnd ruhiglich exercirt vnd noch / wie solchs die possessoria ausweisen / vben vnd brauchen thut.

Weiter wahr / das auch das Erffurdtische Siegel / welches ein Rath ge-  
brauche / kein general Oberherrschafft an Herrn Churfürsten mit Sich bringet.

Dann wahr das das Erffurdtische Siegel die vmb-schrifft begreiff / das  
Erffurdt fidelis filia sedis Maguntinae sag.

Aber wahr vnd bey den Rechtsgelehrten vnstreitig / das solch eine filiation  
keine Oberherrschafft vnd Subiection, Sondern viel mehr ein unionem vnd  
adhaerentiam auff Sich traget.

Wahr vnd ganz one / das die Ersten vnd Eltesten Erzbischoffe zu Meins /  
Yamals Sich einer gentslichen Oberherrschafft unterwunden / Sondern Sich  
bey Ihrer Particular Ober herrlich vnd gerechtigkeiten gehalten / vnd daraus in  
nichten geschritten.

Dann wahr das im Jahr nach Christi Geburt 1287. Bruder Heinrich  
Erzbischoff zu Meins an den Rath zu Erffurdt begeret / alle die Rechte / so die  
Erzbischoffe zu Meins an der Stadt hetten / Ihme beschrieben zugeben vnd  
mitzuteilen.

Wahr das vngeschr zwey Jahr hernacher bey leben Erzbischoffs Ger-  
hardi solches ins werck gerichtet / vnd vermittelt beyderseits darzu deputirten  
vergleichung solche gerechtigkeiten zusammen beschrieben worden.

Wahr das Erzbischoff Gerhardus mit solcher bescheneer beschreibung  
Sich seutigen lassen / dieselben genehm gehalten vnd beliebt / Auch neben einem  
hochwirdigen Capittel zu Meins mit dem Siegel bestetiget.

Daraus folget vnd ist wahr / das Isiermelter Erzbischoff keiner vni-  
uersal Superioritet, Sondern allein eillicher Particular gerechtigkeiten vber die  
Stadt Erffurdt sich angemast.

Wahr das die Bürger schaffe zu Erffurdt allein dem Rath daselbst zum  
gehorsam verbunden / vnd mit diesen formalibus denselben huldet: dem Rathe  
gehorsam zu sein mit leib vnd mit gute / es komme zu frommen oder zu  
schaden / Zumassen dann dergleichen gehorsam fast mit eben diesen worten dem  
Rathe Thätlich wiederholet vnd geschworen wird.

Wahr das ein Rath zu Erffurdt so wol in civilibus als criminalibus,  
Ihre sonderbare Ober vnd gerechtigkeiten von vnuerdenlicher zeit herge-  
bracht / daran Inen auch die Herren Churfürsten zu Meins niemals das wenig-  
ste eingetragen / oder auch einzutragen befugt sein.

Wahr das in den Con: vnd Reconvention Sachen / so Inrer eodem  
althe am Rey. Kammer gericht mit vrtheil erörtert / die erlendnuß in allerhand ci-  
vil fallen / theils expresse, theils aber tacite, Syndici Herrn Principalen zuge-  
sprochen.

Wahr das in Peinlichen Sachen Syndici Herrn Principali der Iuris-  
diction in allen denen actibus, so bis zu endlicher verurtheilung der Missethät-  
igen Personen exercirt vnd geübt werden / allein berechtiget / Auch die Churf.  
Meinsische Beampften solcher Personen Sich nicht ehe anzunemen haben /  
dann wann von Syndici Herrn Principalen dieselben nach Ihrem Circelsitzen /  
(wie

(wie dann die öffentliche hegung des Gerichts genent wird) Ihnen zu öffentli-  
chen schaupenschlegeln oder Leibs vnd Lebens straff & sic ad poenam corporalem  
inligendam vorgestalt vnd vberantwortet werden/bey welcher Executum Syn-  
dici Herrn Principaln auch Ihre besondere Gerichts gerechtigkeiten haben.

48. Wahr das die Bürger vnd Einwohner der Stadt Erfurdt einem Rath  
daselbst mit den gemeinen Steuern/Schakungen / vnd schoffs allein verwandt vnnnd  
zugerhan/vnd solche gerechtigkeiten von etlich viel hundert Jahren her continua  
poffessione vel quali auff sie vortgepfancket vnd erwachsen.
49. Gantz ohne das die Herrn Churfürsten zu Meins / Ihnen wenig oder  
viel an solcher Steuer gerechtigkeit jemals angemasset oder anzumassen befugt ge-  
wesen.
50. Wahr das ein Rath zu Erfurdt / wann vnnnd zu welcher zeit die Röm.  
Keyser vnd Könige der gemeinen Reichs hülff vnd anlagen bedurfft / solcher hülff  
vnd anlagen wegen Sich zum heiligen Reich gehalten.
51. Wahr wann der Reichs hülff vnnnd anlagen wegen gemeine Reichs ver-  
samlung auszuscheiden vnd zuhalten von nöthen gewesen/das darzu ein Rath zu  
Erfurdt beschrieben vnnnd erfordert worden.
52. Solches Specialius auszuführen/ist war/Als Keyser Sigismunde Christ-  
seligster Gedechnis für Jahren in Beheim wider die Hussen einen öffentlichen  
Krieg zu führen surgenommen / das zu solcher berathschlagung durch J. Key.  
Mayr. ein Rath zu Erfurdt Anno 1421. auff Jubilate gen Nürnberg auff den  
Reichstag erfordert vnnnd beschrieben worden.
53. Wahr das der damals Regierender Churfürst zu Meins Herr Conradt/  
nicht allein dessen gut wissens gehabt / Sondern neben Herrn Otten zu Trier/  
Herrn Dietherichen zu Eöln Erzbischoffen / vnd Herrn Ludwigen Pfalzgrafs  
fen bey Rhein/allen Churfürsten/dem Rath zu Erfurdt auff ihgedachten Reichs-  
tag zuerscheinen Selbst ermahnet vnnnd ersucht.
54. Wahr das Is aller Höchstgedachter Keyser Sigismunde im Jar 1430.  
aus gehörter vrsach den Rath zu Erfurdt wiederumb auff den Reichstag gen  
Nürnberg erfordert.
55. Bey welcher erforderung sonderlich zumercken vnd ist wahr/das J. Key.  
Mayr. deswegen ein gemein schreiben / an die Stadt Erfurdt / Mühlhausen in  
Thüringen vnd Northausen abgehen lassen.
56. Wahr das die Stadt Mühlhausen vnnnd Northausen vngezweiffelte vn-  
mittelbare Reichs Städte se vnd allewege gewesen/wie auch noch.
57. Wahr das Keyser Sigismunde in jeder angezogener schreiben die Stadt  
Erfurdt nicht allein Mühlhausen vnnnd Northausen gleich gehalten / Sondern  
auch in der oberschrift/ordine scripturae, proponirt vnd surgesetzt.
58. Wahr das Jh. Key. Mayr. den Rath zu Erfurdt zu zwey verschiede-  
nen mahlen / Als im Jahr 1431. vnd 1435. abermal gen Franckfurt zu gemein  
Reichs versammlung beruffen vnnnd vocirt.
59. Wahr das im Jahr 1467. vnd 1480. Keyser Friederich der Dritte gen  
Nürnberg einen Reichstag geleg vnnnd ausgefchrieben / vnd darzu den Rath zu  
Erfurdt

Erffurde nicht weniger wie andere Reichsstände erfordert vnd beschrieben.

Wahr/das einem Rath zu Erffurd mehrmals auff den gemeinen Reichs 60.  
versamlungen zu den Reichs hülfften ein gewisser anschlag an Geldt gemacht/  
Auch zu zeiten die schickung Ihrer Leut zu Ross vnd Fuß in gewisser zahl auff-  
legt worden

Wahr / das Anno 1421. nicht allein Keyser Sigismunde dem Rath zu 61.  
Erffurde mit einer anzahl gewapneter Leut Jh. Mayr. wider die Böhemen zu  
hülff zu ziehen befohlen/Sondern auch darzu von Herrn Conradten Erzbischof-  
fen zu Meinz Selbsten neben Erier / Cöln vnd Pfalz schriftlich ermahnet wor-  
den.

Gleichfalls wahr/das im Jar 1429. Item 1431. widerumb Keyser Si. 62.  
gismunde den Rath zu Erffurde Jh. Mayr. wider die Böhemen/mit allen Ihren  
vermögen/zuhülff zu ziehen begert vnd mandirt.

Wahr / das ein Rath zu Erffurde die auffgelegte Hülff nach Ihren ver- 63.  
mögen der Key. Mayr. Jede zeit geleistet.

Wahr / wann die bewilligte Hülffe zu Geldt angeschlagen / Auch dem 64.  
Rath zu Erffurde ebener gestalt Ir gewisser anschlag gemacht/welchen Sie auch  
erlegt/vnd deswegen quitirt worden.

Wahr das im Jahr 1368. der Rath zu Erffurde auff 1600. Galden zum 65.  
Keyserlichen Zug angeschlagen / denselben Anschlag gleichfalls erlegt/vnd deswe-  
gen von Keyser Carln dem Vierdten quitirt worden.

Wahr/das Anno 1427. auff dem Reichstag zu Franckfurdt Keyser Si. 66.  
gismunde eine gewisse Hülffe wider die Böhemen durch die Stände des Reichs  
verwilliget / vnd darzu ein gewisser anschlag gemacht / so denen von Erffurde  
durch alle sechs Churfürsten des Reichs/vnd vnter denselben auch durch vielge-  
dachten Herrn Conradten Erzbischoffen zu Meinz/Selbst zugeschickt worden.

Wahr / das die von Erffurde Ihr gebühruß solchen gemachten An- 67.  
schlags erlegt/vnd darüber quitirt worden.

Wahr/das im Jahr 1480. auff dem Reichstag zu Nürenberg die von 68.  
Erffurde auff 3. zu Ross vnd 6. zu Fuß angeschlagen worden.

Wahr das Keyser Friederich aus hochbewegenden vrsachen die von 69.  
Erffurde Ihrer gebühruß/so Sie Ihres Ihnen auffgesetzten Anschlags halben  
zu erlegen gehabt/ erlassen vnd losgezielt.

Ferner wahr/das im Jahr 1428. Herr Conrard Erzbischoff vnd Chur- 70.  
fürst zu Meinz/den Anschlag so in nechst vorgehenden Jahren auff dem Reichs-  
tag zu Franckfurdt gemacht/dem Rath zu Erffurde/denen Er doch neben den an-  
dern seinen fünf Churfürsten von des Reichs wegen zu vor zugeschafft ge-  
habt/wiederumb ad partem zugeschicket/ vnd daneben seine Gesandten gen Erf-  
furdt abgefertiget / so mit Ihnen tractirt vnd gehandelt / Sich mit der Reichs-  
hülff vom Reich abzurhun/vnd zu dem Stiffe Meinz zuhalten.

Daraus erfolget vnd ist wahr / das ein Rath zu Erffurde damals/was 71.  
vnter solchen suchen verborgen gewesen/nicht zum besten verstanden / Sondern  
dem Herrn Churfürsten getrawet / vnd aus solcher vrsach zu zeiten/wann Sie  
auff Reichstagen beschriben worden/an Jh. Churf. S. Sie zu vertreten vnd zu-  
verantworten/vnd von dem Stiffe nicht abzufondern/ schriftlich begert vnd an-  
gehalten.

Aber wahr / das die Röm. Keyser vnd Könige / solcher angemassen ver- 72.  
antwortung ungeachtet, den Rath zu Erffurde einen weg wie den andern bey dem  
B Reich

- Reich behalten/ vnd zu den Reichs versamlungen nach wie vor beschrieben/ Auch Ihnen Ihren anschlag gemacht vnd zugeschickt.
73. Wahr als im Jahr 1480. dem Rath zu Erfurdt Ihre besondere gewisse zahl zu Ross vnd Fuß angefetzt / auch von des Reichs wegen solches notificirt worden / das der Churfürst zu Meins / Sie in seinen Anschlag zu rücken vnterstanden/ vnd die Sache dahin gerichtet/ das Jh. Churf. S. vnd dem Rath zu Erfurdt samptlich 70. zu Ross vnd 70. zu Fuß zuschicken/ auffgesetzt worden.
74. Wahr/ das Keyser Friederich solche newerung zu gemüth gezogen/ vnd zu verhütung gefehrlichen eingangs / den Rath zu Erfurdt der auffgelegten vnd schuldigen schickung gentslich erlassen vnd los gezeit.
75. Wahr vnd nicht ohne/ das ein Rath zu Erfurdt zu zeiten mit den Herrn Churfürsten zu Meins Ihre auffgesetzte anzahl Leute coniungirt, also das Sie zu beiden theilen Ihre Leute samptlich fortgeschickt.
76. Wahr/ das solche Coniunction aus keiner andern vrsache dann in mehrerer anzahl Sich gegen dem Feind/ vnd auff der Strassen desto besser zuuerwaren vnd zu sichern/ Sonsten aber aus keiner schuldigkeit beschehen.
77. Wahr/ das ein Rath zu Erfurdt sich ebener gestalt im Jar 1374. mit dem Landgraffen in Thüringen/ vnd im Jahr 1421. mit Herrn Friederichen Marggraffen zu Meissen / Ire anzahl Voldts aus gleichmesiger vrsach fortgeschickt.
78. Wahr/ vnd wann schon die Churfürsten zu Meins für dieser zeit gegen dem Rath zu Erfurdt der Reichs anlage halben/ der besteurungs gerechtigkeit/ in legitima possessione vel quali gewesen weren/ welchs doch der gebühr nicht zuerweisen/ das doch nicht desto weniger das Stifft Meins von dem Jar 1480. oder zum wenigsten 1490. bis auff das Jar 1557. die Stade Erfurdt mit den Reichs Anlagen niemals belegt/ noch deswegen von Ihnen aus einiger schuldigkeit wenig oder viel erhaben vnd empfangen.
79. Wahr/ das in vnd zwischen solcher zeit viel Reichshälfften vnd Anlagen der Key. Mayt. von des heiligen Reichs Ständen verwilliget worden / so auch Ihren würcklichen fortgang gehabt.
80. Wahr / das die Herrn Churfürsten zu Meins des Stiffes Unterthonen vnd Städte solcher Jhr angeregter Anlagen wegen / wiederumb belegt vnd subcollektirt. Aber einen Rath zu Erfurdt Inmittelst ober schritten vnd vnderlegt gelassen.
81. Wahr vnd Rechtsens/ Quod Civitas contra Inferiorem Principe immunitatem contra collectas spacio 10. 20. vel ad summum 40. annorum optimo maximo iure praescribat.
82. Wahr / das zwischen den gemeinen Landsteuren vnd den Collectis, damit die Stände des Reichs/ von wegen Ihnen durch die Reichs Abscheide angesezter anlage Ihre Unterthonen wider belegen vnd subcollektiren, in effectu sonderlich quo ad praescriptionem kein vnterscheid ist.
83. Ob nun wol nicht ohne/ das Syndici Herrn Principals im Jahr 1543. an der Türckensteuer / so vorgehenden Jahrs auff dem Reichstag zu Speyr beschlossen/ Ihre gebührens dem Herrn Churfürsten eingantwortet.
84. So ist doch daneben wahr/ das solch Geldt nicht per modum subcollektionis ( wie die gemeine Reichssteuren ) eingenommen/ Sondern den gemeinen Pfennig betroffen/ vnd der Key. Mayt. immediate zugestanden/ Auch also vnd allein von des Reichs wegen dem Herrn Churfürsten zugeschickt vnd gelieffert/ vnd deswegen bey der erlegung öffentlich protectirt worden.

Wahr/

Wahr/ das neben solcher Protestation ein Rath zu Erfurdt Ihnen alle 85.  
Ihre Freyheiten vnd habende Gerechtigkeiten wider Sie / zu ewigen zeiten nicht  
gedacht / noch einiger behelff daraus gesucht werden solte / expresse reseruyt vnd  
vorbehalten.

Wahr/ das auch nechst angedeutte praescriptio fur nechstbemeldem 43. 86.  
Ihre schon Ihre vollkommenheit vnd perfectionem erlange / vnd daher die er-  
legung / so damals beschehen / wann schon per modum subcollestandi dieselbe  
ins werck kommen were / welches doch nicht ist / Syndici Herrn Principals zu  
keinem nachtheiligem prauidicio auffgerucket werden mag.

Sinecual wahr vnd Rechtens / Quod collecta indebite soluta praeiu. 87.  
dicet tantum pro tempore praeterito, non etiam in futurum, nisi solatio legi-  
timo temporis spacio fuerit continuata.

Aus diesem allem erfolget vnd ist wahr / das die gesuchte Restitutio in 88.  
integrum zu Recht bestendig / vnd das dieselbe nicht zuerweigern noch abzu-  
schlagen / Sondern Syndici Herrn Principals Sich derselben nochmals tam  
per modum agendi quam accipiendi zuerfrewen haben.

So dann folget daraus ferner vnd ist wahr / das Syndici Herrn Princi- 89.  
pals / die angeforderte Acht vnd vierzig Tausent Gulden mit guten fugen / bis  
auff ferner erkandtnus zuerlegen / decretirt vnd abgeschlagen.

Weiter wahr / vnd wann schon solches alles Syndici Herrn Principals 90.  
nicht zu hülff kommen möchte / dessen Contrarium doch die warheit / dennoch ist  
wahr / das dem Herrn Churfürsten weiter nichts Syndici Herrn Principals ab-  
zufordern gebürt / dann so fern J. Churf. G. gebührende Anlage sich erstreckt.

Wahr / das die angemeldte acht vnd vierzig Tausent Gulden J. Churf. 91.  
G. gebührende Quotam zum dritten theil austragen.

Den fall nun gesetzt / das die Stadt Erfurdt dem Stiffe Weins ablo- 92.  
lure vnd univ. saliter vnterworfen / welches doch in ewigkeit nicht bezubringen /  
dennoch ist wahr / das selbige Stadt gegen das ganze Stiff vnd Churfürsten-  
thumb zu Weins nicht woll fur das zwanzigste theil desselben zu achten.

Wahr / das Elagender Herr Churfürst vnd Jh. Churf. G. Herrn vor- 93.  
fahren allein an der Stadt Erfurdt / vnd derselben Fluhr vnd weichbild / Sich der  
Obzigeit angemast.

Wahr / das der Stadt Erfurdt Fluhr / Weichbild vnd Markung gar 94.  
schlecht vnd gering / vnd nechst an der Stadt Mauren Sich endet / Aber die an-  
stößende Flecken / Dörffer vnd Landschafften / theils dem Stiffe Weins / grössern  
theils aber Syndici Herrn Principals mit aller Ober : vnd gerechtigkeiten einkig  
vnd allein zustendig sein.

Wahr vnd Rechtens / Quod subditus subditi mei subditus meus non 95.  
est vnd daher die Herrn Churfürsten zu Weins mit Syndici Herrn Principals  
eigenhämlichen Städten / Empiern / Schloßern / Flecken / Dörffern vnd Land-  
schafften nichts haben zu schaffen / dieselben auch J. Churf. G. in nichten ver-  
wandt vnd zugethan sein.

Nichts weniger wahr / vnd befind Sich aus den Narratis ausgebrachten 96.  
Mandats / das Elagender Churfürst Syndici Herrn Principals Städte / Emb-  
ter / Schloßer / Flecken / Dörffer vnd Landschafften in den angekundten vnd ge-  
forderten Anschlag ganz vnbefugter weis gezogen.

Solches erscheint aus dem wahr sein / das Elagender Herr Churfürst 97.  
von wegen Mühlberg vnd Zundorff / an der angeforderten Summen eine Des

Calcation Jugestatten/Sich vermeintlich vernemen laß/ vnd sein doch solche zwey  
 Ampter eben so wenig/ als Syndici Herrn Principalm andere Ampter J. Churf.  
 S. mit der Obrikeit zugethon.

98. Wahr/ das die Stadt Erfurdt durch viel Arme vnd vnuermögliche  
 Leute bewonet wird/ so Sich entweder mit dem Ackerbaw vnd Gartenwerck/  
 oder Ihren Handwercken/ Handarbeit vnd Taglohn schwerlich ernehren/ hin-  
 bringen vnd erhalten.
99. Wahr/ das in Erfurdt viel statliche Stiffe/ Klöster vnd andere geistli-  
 che Personen sein/ So vnter dem angeforderten Anschlag der acht vnd vierzig  
 Tausent gülden gar nicht gerechnet/ Sondern dauon ausgezogen vnd eximirt  
 sein.
100. Wahr/ das vngesehr fur vier Jahren aus verhengnus Gottes/ ein sehr  
 grosser theil an der Stadt Erfurdt durch das Feuer verzehrt vnd in die Asche ge-  
 legt worden/ dadurch dann der Bürgerschafft an Ihren Haab/ Gütern vnd Na-  
 rung ein statliches abgangen.
101. Wahr/ das nun etliche Jar her nach einander/ Sich an der Stadt Erfs-  
 furdt vnd dahrumb/ grosse Wassergüsse erzeiget/ dadurch der Stadigraben/  
 Muren/ Thorn/ vnd viel Priuat Häuser sehr beschädiget/ an etlichen orten ganz  
 vnd gar weg gerissen vnd in grundt verderbet worden.
102. Wahr/ das in des heiligen Reichs Abscheid de Anno 94. darauff das  
 ausgebrachte Mandat begründet/ mit lautern Worten versehen/ das eine Jede O-  
 brikeit der Armen erschopfften Vnterthonen/ mit abforderung der Contributio-  
 on, verschonen soll.
103. Welchem zu folg sich gebähret hette/ vnd ist wahr/ wann schon die Stadt  
 Erfurdt der Weinsischen Contribution vnterworfen/ welches doch keines we-  
 ges eingerumbt wird/ das dennoch Syndici Herrn Principalm solche Contri-  
 bution nach gelegenheit der Stadt Erfurdt viel mehr zu ringern/ dann zu meh-  
 ren vnd zu steigern were.
104. Im gegenspiel aber befinde Sich wahr sein/ das der Herr Churfürst zu  
 Weins die zuvor/ wiewol rechtmessiger weis gemachte Weinsische Anschläge  
 ober die Stadt Erfurdt/ mit Jziger besteurung vmb ein merckliches vberschritten  
 vnd erhöhet.
105. Sintemal wahr/ das im Jar 1557. auff dem zu Regenspurg gehaltenem  
 Reichstag der Key. May. durch des heiligen Reichs Stände/ acht zweifache oder  
 sechs zehen einfache Römer Züg/ verwilliget worden.
106. Wahr/ das solche sechs zehen einfache Züg auff des Churfürsten zu  
 Weins gebührendem Anschlag auff die dreiszig Tausent Gulden ertragen.
107. Nichts weniger wahr/ das Churfürst Daniel Christlicher gedechtnis/  
 Syndici Herrn Principalm an solchen dreiszig tausent Gülden weiter vnd mehr  
 nicht dann drey tausent gülden zuerlegen/ angesonnen vnd angefordert/ welche  
 Summa des Churf. Weinsischen Anschlags/ erst den zehenden theil thut.
108. Derowegen posito iterum sed non concesso, das Elagender Herr  
 Churfürst der subcollectation an der Stadt Erfurdt berechtiget/ Ist demnach  
 wahr/ das Jh. Churf. S. durch gemelden des heiligen Reichs Abscheid/ dieselbe  
 subcollectation weiter vnd ferner nicht/ dann wie rechtmessig herkommen vnd  
 recht ist/ erlaube vnd zugelassen.

Wahr/



Wahr / das Syndici Herrn Principalen auch Ist gedachter Quoten 109.  
der 3000. Gulden halben / vnd das dieselbe viel zu obermässig sey bey der erlegung  
Sich protestando beschwert / vnd den vngedehrenden vberschuss per condic-  
tionem indebiti zu repetiren vorbehalten haben / Auch nochmals hiemit vorbe-  
halten thun.

Wahr / als im Jar 1480. zu Nürenberg der damals regirender Churf. 110.  
fürst zu Neins / die Stadt Esfurdt in seinen anschlag zuziehen / anmassentlich  
unterstanden / vnd Ihnen samptlich 70. zu Rofs vnd 70. zu Fuß auffgesetzt wor-  
den / welches doch mit verwilligung der Key. May. vnd der samptlichen Reichs  
Stände auch beschehen / das dem Rath abgesondert mehr nicht / dann 3. zu Rofs  
vnd 6. zu Fuß bestimpt worden.

Wahr / das nach besag vnd ausweisung solches Anschlags der Stadt 111.  
Esfurdt vngesehr nur den zwanzigsten theil der Churf. Anlage zuerlegen / gebüh-  
ren solle.

Welchem allem nach befind sich lauter vnd ist war / das die angesommene 112.  
Summe der 48000. Gulden viel zu vbermässig vnd gros / vnd das in lape di-  
ctum eventum, Syndici Herrn Principalm nicht woll den siebenden theil solcher  
Summen zuerlegen gebührt.

Wahr vnd Rechtens / Quod mora non possit imputari illi, qui Exce- 113.  
ptione aliqua se tueri potest.

Wahr / das Syndici Herrn Principalm alle wege vnd in abgang aller 114.  
andern Exceptionen ( deren doch nach besag zuuor beschehener deduction Jhe-  
nen sehr viel beypflichten ) die Exceptio illiquidæ & non competentis Quoræ  
von Rechts wegen gebürt vnd beyor siehet.

Wiederumb wahr vnd Rechtens / Quod in debito illiquido & incerto 115.  
nulla committatur mora, nec mora adscribi possit illi, qui quid & quantum  
debeat ignorat.

Gleicher massen wahr vnd Rechtens / Quod Exceptio illiquidæ nun- 116.  
quam censetur sublata, sed quouis tempore etiam contra Executionem &  
Mandata Executiva opponi possit.

Wahr / das E. F. G. in gegenwertigem Key. Mandato Syndici Herrn 117.  
Principalm nicht angeforderte acht vnd vierzig tausent Gulden / Sondern allein  
den schuldigen antheil vnd gebührens der allgemainen Säcktenhäuff zuerlegen  
vnd zuentrichten auffgelegt.

Wahr / das dadurch E. F. G. ipso facto & re ipsa Syndici Herrn Prin- 118.  
cipalm die Exceptionem illiquidæ, indebitæ & incompetentis Quoræ reuera  
vint vnd vorbehalten.

Wahr vnd Rechtens / Quod tantum abest ut dolus, ut ne quidem le- 119.  
vis culpa impingi possit illi, quo iustam litigandi causam habet.

Gleichsals wahr vnd Rechtens / Quod poena non nisi ex dolo vero 120.  
debeatur ac peti possit.

Daraus erscheint vnd ist wahr / das Syndici Herrn Principalm nicht al- 121.  
lein obspecifirte Summa der 48000. gulden vnbilliger weis angefordert wor-  
den / Sondern das Sie mit der gedreweten poena dupli oberall mit keinen fugen  
Rechtens belegt werden mögen.

122. **Lezlich wagt / das von obarticulirten dingen zu Weins / Erfurde vnd  
daherumb in den angrenzenden orten eine gemeine Ruff Sag vnd Leumuhfag.**

Wan nun die Sachen mit Ihren vnterlauffenen vmbstenden / In ma-  
ßen nach der lenge bis daher ausgeführt / vnd anders nicht gewandt vnd beschaf-  
fen / So ist Erfurdtschen Syndici vnterthenige bitte vnd rechtlichs begeren / in  
Recht auszusprechen / zuerkleren vnd zuerkennen / das das ausgegangen / verlundt  
vnd reproducirt. Key. Mandat wiederumb zu calsiren vnd aufzuheben sey / Auch  
dasselbe calsiren vnd auffheben / alles mit erstattung verursachten Gerichts ko-  
stens vnd zugefügten Schadens / In dem oder was sonst nach gestalt der Sa-  
chen / aus einerley vrsach tam coniunctim quam diuisim gebeten vnd er-  
lent werden soltan oder mag / E. J. S. Hochadelich / Mild

**Richterlich Ampt / in vnterthenigkeit beses  
stiffes anruffend.**

**Vorbeheltlich was Rechtens  
vnd Syllt ist.**



**Designatio**

**Designatio etlicher Documenten vnnnd Schrifften / so  
bey den Exceptionibus sub : & obreptionis vbergeben worden.**

In Sachen

Meins

Contra

Erffurde.

Præteni Mandati ad poenam dupli  
sine clausula.

Præs: Spiræ 30. Iunij, Anno 95.

**H**ochwürdiger Fürst / Röm. Key. May. Cammerrichter /  
Gnediger Herr. Als in Sachen Meins contra Erffurde præteni  
Mandati ad poenam dupli sine clausula, in den vbergebenen Exceptioni-  
bus sub & obreptionis etliche Articul mit Original vrkunden vnnnd Documen-  
ten, so jeso bey der handt / erwiesen werden mögen / Als vbergibt Erffurdischer  
Syndicus dieselben hiemit / vnd behelet Ihme doch weiter vnd ferner beweisung be-  
vor / vnterthenig bittend / den Gegenanwaldten / die Jenige vrkunde / so Jese vber-  
geben werden / an Schrifften vnd Siegeln zu recognosciren anzuhalten / Jedoch  
ferner vnd weiter nicht / dann es in Rechten von nöten / weil solche Vrkunde theils  
Cælaree, vnnnd alle authentica vnd antiqua sein / deren recognition in Rechten  
nicht so gar nothwendig.

Also vnd zu verificirung des 52. Articuls vbergibt Syndicus die vrkund  
mit A ligairt.

Der 53. wird erwiesen mit B.

Der 54. 55. vnd 57. mit C.

Der 58. mit D. vnnnd E.

Der 59. mit F. vnd G.

Der 61. widerumb durch A. vnd B.

Der 62. mit H. I. vnd D.

Der 65. mit K.

Der 66. mit L. vnd M.

Der 67. mit N.

Der 68. Abermal mit C.

Der 69. mit O.

Der 70. mit P.

Der 73. vnd 74. widerumb mit O.

Zu wahrmachung des 84. vnd 85. widerholet Anwalde die Missiff / so in  
causa secundi Mandati ad poenam dupli inter eoldem sub Litera D. am 4.  
May An. 74. auff Syndici Herrn Principalen seiten eingebracht worden.

Leslich wird der 100. Articul gleichsals mit den vrkunden G. vnnnd O.  
literirt, bewehret.

E. J. G. Hochadelich / Mild Nichterlich Ampt in vnterthenigkeit / besse-  
rsteiffes anruffend.

151  
In nomine domini Amen  
Hic incipit liber primus

de rebus in rebus  
et de personis in personis

et de actionibus in actionibus  
et de exceptionibus in exceptionibus

et de iudiciis in iudiciis  
et de executionibus in executionibus

et de appellationibus in appellationibus  
et de revisionibus in revisionibus

et de cassationibus in cassationibus  
et de reformationibus in reformationibus

et de revocationibus in revocationibus  
et de annulationibus in annulationibus

et de restitutionibus in restitutionibus  
et de satisfactionibus in satisfactionibus

et de compensationibus in compensationibus  
et de subrogationibus in subrogationibus

et de subrogationibus in subrogationibus  
et de subrogationibus in subrogationibus

200

201

202

203





S. Martin Patron von Eff. fol. 22.  
Die Pflanz der Uepp. Pfl. in f. 23.  
vom faul Baum in f. 45.

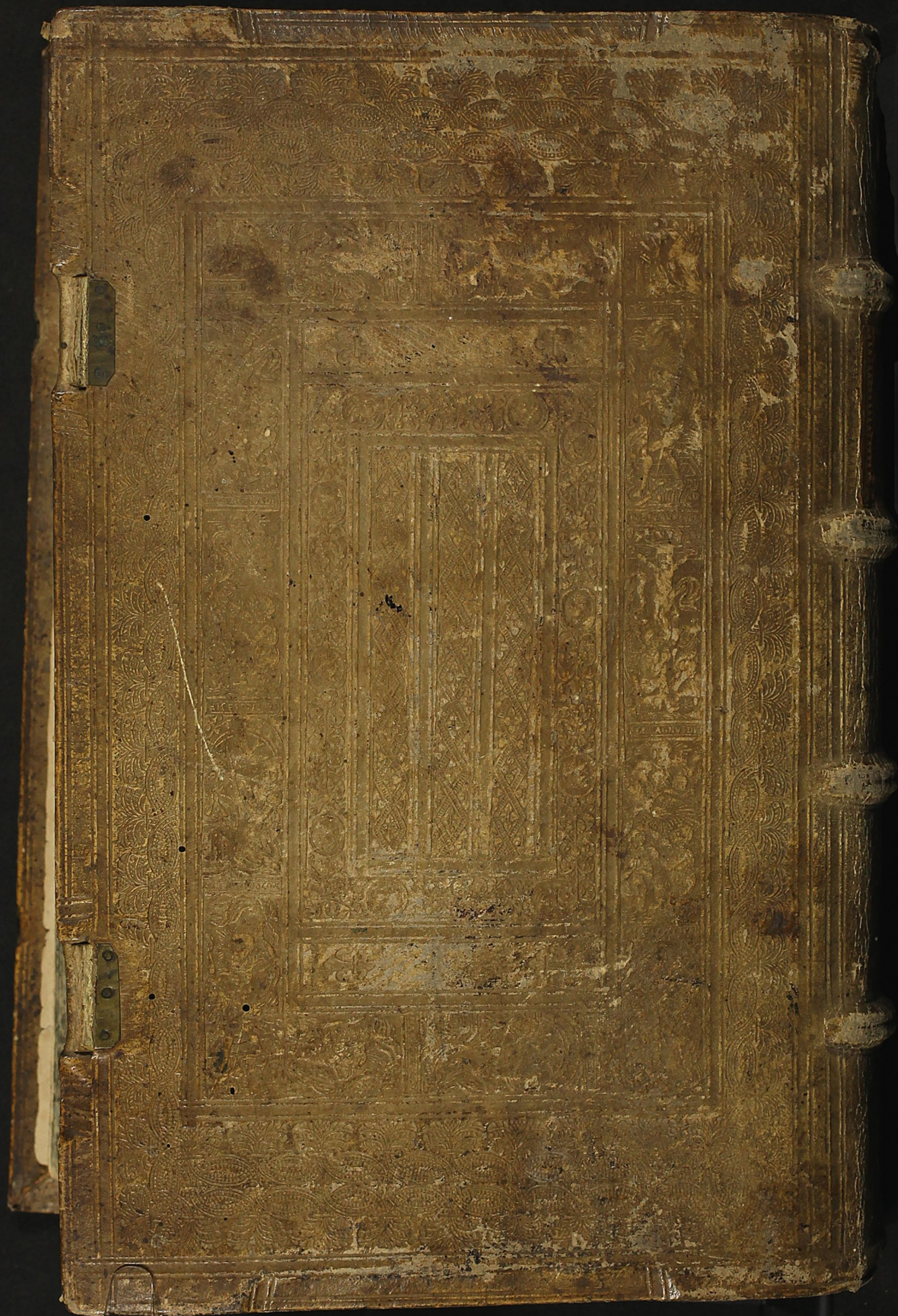
AB 177696



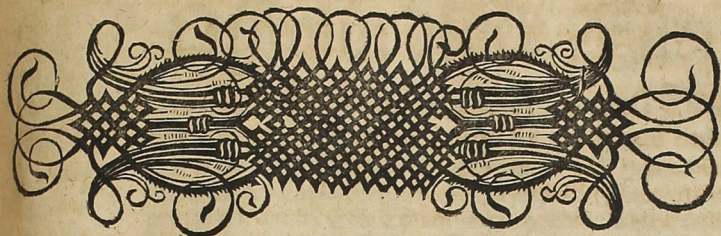
TA-OL

1079









*Exceptiones sub & obreptionis.*

In Sachen

**Des Hochwirdigsten Für-**  
**sten vnd Herrn Herrn Wolffgangen Erzbis-**  
**schoffen vnd Churfürsten zu Mainz etc.**  
**vnbefugten Klegers.**



*Contra*

**Die Edle/Ehrnueste/Hochgelarte/Achtbare vnd**  
**Volweise Herrn Rathsmeyster vnd Rath der**  
**Stadt Erfurdt vnbillich Bellagte.**

*Pratensi Mandati ad pœ-*  
*nam dupli sine clau-*  
*sula.*

